



# KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht  
für die Praxis

Nr. 1 / Jänner 2016  
24. Jahrgang, Folge 274

## Themen

- Überblick der wichtigsten Änderungen 2016
- Zusätzliche Meldepflichten im Februar
- Kontrolle Finanzpolizei
- Wartungserlass 2015
- Grunderwerbsteuer / Grundstückswert
- Fragen zur Registrierkassenpflicht
- Scheinunternehmer

[www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at)



## Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| 2 Überblick der wichtigsten Änderungen 2016  | 5 Grunderwerbsteuer: Wie wird der neue Grundstückswert ermittelt?               |
| 3 Sozialversicherungsrechtliche Neuregelungen ab 1.1.2016<br>Zusätzliche Meldepflichten im Februar | 6 Wichtige Fragen zur Registrierkassenpflicht!                                  |
| 4 Kontrolle Finanzpolizei: Sind Sie vorbereitet?   | 7 Was kennzeichnet einen Scheinunternehmer?<br>Vorschau auf die nächste Ausgabe |
| 5 Auszug aus dem Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2015   |   |

# Überblick der wichtigsten Änderungen 2016

## Das Wichtigste zur Steuerreform kurz zusammengefasst:

- Senkung der Einkommensteuersätze bzw. Einfügen von mehr Stufen
- Änderungen von Freibeträgen, wie z. B. Kinderfreibetrag, Neugestaltung des Verkehrsabsetzbetrags, Streichung des Bildungsfreibetrags (und der Bildungsprämie)
- Erhöhung der Forschungsprämie auf 12 %
- Erhöhung der Kapitalertragsteuer in bestimmten Fällen von 25 auf 27,5 %
- neue Regelung zu den Mitarbeiterrabatten
- Neuregelung beim Pkw: Vorsteuerabzug von Elektroautos, 2 % Pkw-Sachbezug ab einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 130 g
- Immobilienertragsteuer 30 % (bisher 25 %) und Neuregelung der Grunderwerbsteuer
- neuer Umsatzsteuersatz von 13 %
- neue Belegerteilungs-, Einzelaufzeichnungs- und Registrierkassenpflicht

## Auswahl von sonstigen Änderungen

### ■ Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 1.1.2016

Mit Jahresbeginn wurde die Gesellschaftsteuer abgeschafft.

### ■ Senkung des Zuschlags zum Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetz

Ab 1.1.2016 wird dieser Zuschlag um 0,1 % (von 0,45 auf 0,35 %) gesenkt.

### ■ Vermietung: Aufteilung Grund- und Gebäudewert

Die Abschreibung darf nur vom Gebäudewert einer Immobilie berechnet werden. Daher muss der Wert der gesamten Immobilie aufgeteilt werden, in einen Gebäude- und einen Grundstückswert. Laut Verordnung (derzeit noch in Begutachtung) wird bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung der Grundanteil folgendermaßen ermittelt:

- Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern: 20 % Grund- und 80 % Gebäudewert, wenn der durchschnittliche Quadratmeterpreis für Bauland und voll aufgeschlossene unbebaute Grundstücke (baureifes Land) weniger als € 400,00 beträgt.
- Für alle anderen Gemeinden, die diese Grenzen über-

schreiten, gilt: Es kommt darauf an, wie viele Wohneinheiten in dem Gebäude sind:

- bis zu 10 Wohneinheiten: 40 % Grund- und 60 % Gebäudeanteil
- mehr als 10 Wohneinheiten: 30 % Grund- und 70 % Gebäudeanteil.

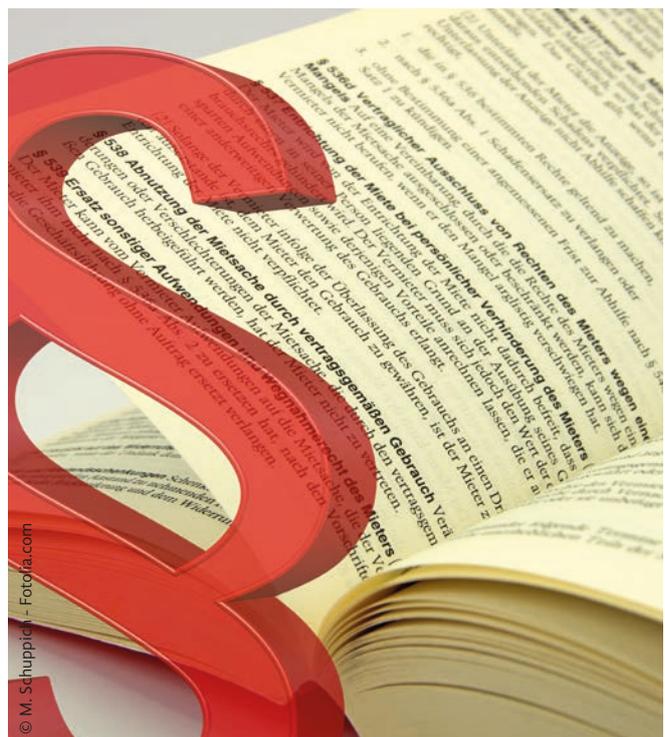
Hinweis: Es besteht auch weiterhin noch die Möglichkeit, ein Gutachten erstellen zu lassen.

### ■ Arbeitgeberdarlehen

Unverzinsliche und zinsverbilligte Arbeitgeberdarlehen sind bis zu einer Höhe von € 7.300,00 steuerfrei. Übersteigt der Betrag diese Grenze, ist ein Sachbezug zu ermitteln. Der Referenzzinssatz beträgt für das Jahr 2016 1 %.

### ■ Änderungen für Neugründer

Bisher galten Neugründer, die sich innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Zeitpunkt der Neugründung in einem vergleichbaren Betrieb betätigt haben, nicht als Neugründer im Sinne des NeuFöG. Dieser Zeitraum wird nun verkürzt auf fünf Jahre.



# Sozialversicherungsrechtliche Neuregelungen ab 1.1.2016

## ASVG

### ■ Einheitlicher Krankenversicherungs-Beitragssatz im ASVG

Der Dienstnehmer-Beitragssatz beträgt 3,87 % für Arbeiter und Angestellte. Die Dienstgeber müssen 3,78 % zahlen – sowohl für Angestellte als auch für Arbeiter. Die Summe bleibt bei 7,65 %.

### ■ Neue Beitragssätze für Lehrlinge

Lehrlinge und der Dienstgeber zahlen seit Jahresbeginn schon ab dem 1. Lehrjahr Beiträge. Der Beitragssatz beträgt 1,67 % für den Lehrling und 1,68 % für den Dienstgeber für die gesamte Lehrzeit. Diese neuen Beitragssätze gelten nur für Lehrverhältnisse, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

### ■ An- und Abmeldungen

Unternehmer können An- und Abmeldungen bei der Krankenkasse nur mehr elektronisch erstatten. Die Mindestangabemeldung kann telefonisch bzw. per Fax erledigt werden.

## GSVG

### ■ Neue Selbständige: Versicherungsgrenze

Für die neuen Selbständigen gilt ab 2016 nur mehr eine Versicherungsgrenze von € 4.988,64 pro Jahr (12-fache Geringfügigkeitsgrenze).

### ■ Herabsetzung bzw. Erhöhung der Beitragsgrundlage

Die vorläufige Beitragsgrundlage kann nun auf Antrag herabgesetzt bzw. erhöht werden. Dazu muss allerdings glaubhaft gemacht werden, dass die laufenden Einkünfte wesentlich von den Einkünften im drittvorangegangenen Jahr abweichen. So können hohe Nachzahlungen vermieden werden.

### ■ Monatliche Zahlung

Die Beitragszahlungen werden immer vierteljährlich vorgeschrieben. Seit Jahresbeginn ist es nun möglich, die Beiträge monatlich zu zahlen.

## Zusätzliche Meldepflichten im Februar

### Meldungen an das Finanzamt

#### ■ Meldung von Honorarzahungen

Unternehmer müssen Zahlungen, die für bestimmte Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, an das Finanzamt melden. Die Zahlungen aus dem Jahr 2015 müssen elektronisch bis Ende Februar 2016 gemeldet werden. Unter diese meldepflichtigen Tätigkeiten fallen zum Beispiel: Leistungen von Mitgliedern des Aufsichtsrates, Versicherungsvertretern sowie Vortragenden oder sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden. Es muss keine Meldung gemacht werden, wenn das an eine Person (oder Personengemeinschaft) im Kalenderjahr insgesamt geleistete Gesamtentgelt nicht mehr als € 900,00 und das Gesamtentgelt für jede einzelne Leistung nicht mehr als € 450,00 beträgt (einschließlich allfälliger Reisekostensätze).

#### ■ Auslandszahlungen über € 100.000,00

Auch Zahlungen ins Ausland müssen dem Finanzamt gemeldet werden, wenn die Zahlung für folgende Leistungen erfolgte:

- Leistungen, die nach dem Einkommensteuergesetz unter die Einkünfte aus selbständiger Arbeit fallen und im Inland ausgeübt werden, wie zum Beispiel wissenschaftli-

che, künstlerische Tätigkeiten,

- Vermittlungsleistungen, die von in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtigen im Inland getätigt werden oder sich auf das Inland beziehen und
- kaufmännische oder technische Beratungen im Inland.

Diese Meldung muss bis Ende Februar erfolgen. Eine Meldung hat zu unterbleiben, wenn die Zahlungen im Jahr 2015 an einen Leistungserbringer € 100.000,00 nicht überstiegen haben, bereits ein Steuerabzug (nach § 99 EStG) vorgenommen wurde oder die Zahlung an eine ausländische Körperschaft gemacht wurde, die im Ausland einem Steuersatz von mindestens 15 % unterliegt.

### Meldungen an den Krankenversicherungsträger

#### ■ Schwerarbeitsmeldung

Bis Ende Februar sind die Schwerarbeitsmeldungen für das Jahr 2015 zu erstellen. Die Meldung muss dem zuständigen Krankenversicherungsträger elektronisch mittels ELDA übermittelt werden (nur in bestimmten Ausnahmefällen sind die Meldungen ohne ELDA zulässig).

Hinweis: Die Liste der Berufsgruppen mit körperlicher Schwerarbeit wurde geändert. Die vollständige Liste finden Sie unter [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)

# Kontrolle Finanzpolizei: Sind Sie vorbereitet?

## Was ist in Ihrem Unternehmen von Interesse für die Finanzpolizei?

Sie sollten sich auf die Kontrolle der Finanzpolizei vorbereiten. Vorab müssen die Bereiche des Unternehmens gefunden werden, die für die Finanzpolizei interessant sein könnten. Die Unterlagen dafür sollten griffbereit und gesondert aufbewahrt werden. So wird auch sichergestellt, dass die Beamten bei einer Kontrolle nur diese Unterlagen einsehen.

Hauptaugenmerk legt die Finanzpolizei auf folgende Bereiche:

- Allgemeine Steueraufsicht: Kontrolliert wird, ob alle Umsätze und Einkünfte erklärt werden und alle Lohnabgaben abgeführt werden. Es sollen Beweismittel zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage gesammelt werden.
- Arbeitsmarkt: Sind alle Arbeitnehmer angemeldet? Werden Sie korrekt bezahlt? Sind alle notwendigen Aufzeichnungen, wie z. B. Arbeitsaufzeichnungen, Urlaubsaufzeichnungen, vorhanden?
- Sonstige Kontrollen: Dabei geht es z. B. um Ausländerbeschäftigung, Arbeitskräfteüberlassung, Gewerbeberechtigungen.

## Wer empfängt die Finanzpolizei?

Im Unternehmen sollte eine Person (und eine Vertretung) bestimmt werden, die verantwortlich ist, wenn die Finanzpolizei vor der Tür steht. Wichtig: Der Mitarbeiter am Empfang muss Bescheid wissen, wen er informieren muss. Der verantwortliche Mitarbeiter und der Geschäftsführer müssen darauf vorbereitet werden, was auf sie zukommen wird.

## Checkliste: Wie verhalte ich mich richtig?

Empfang/Sekretariat:

- Die Finanzpolizei ruhig und freundlich empfangen (das gilt auch für alle anderen Personen, die Kontakte mit der Finanzpolizei haben).
- Sofort die zuständige Kontaktperson und die Geschäftsleitung informieren.
- Die Beamten in einen eigenen Besprechungsraum bitten. Wenn die Beamten nicht in einen Besprechungsraum gehen wollen, dann sollte der Mitarbeiter sie bitten, dass mit der Kontrolle gewartet wird, bis die zuständige Kontaktperson erscheint. Achtung: Darauf besteht kein Rechtsanspruch, daher muss die Kontaktperson sofort kommen, wenn sie informiert wird.

Kontaktperson/Geschäftsleitung:

- Informieren Sie uns – Ihren Steuerberater! Bitten Sie, mit der Kontrolle zu warten, bis jemand von uns im Haus ist.

- Zeigen Sie Ihre Kooperationsbereitschaft (Fotos machen bzw. Filmen kann die Finanzpolizei verbieten).
- Lassen Sie sich die Dienstnummer des Einsatzleiters zeigen.
- Fragen sie nach der Rechtsgrundlage der Kontrolle.
- Fordern Sie eine Rechtsbelehrung über die Rechte und Pflichten, den Ablauf der Kontrolle und alle allfälligen Rechtsfolgen sowie die organisatorischen Einzelheiten der Kontrolle. Die Finanzpolizei sollte den laufenden Geschäftsbetrieb wenn möglich nicht stören. Bieten Sie wieder einen eigenen Besprechungsraum an, wenn es möglich ist.
- Begleiten Sie die Finanzpolizei durch den Betrieb.
- Erlauben Sie keine freiwillige Durchsuchung von Orten oder Gegenständen. Den Beamten ist keine Durchsuchung erlaubt, außer es liegt eine gerichtlich bewilligte Durchsuchungsanordnung vor oder sie wird der Finanzpolizei erlaubt. Wenn die Finanzpolizei eine Durchsuchungsmaßnahme durchführen darf, dann nicht, ohne dass wir als Steuerberater dabei sind. Bieten Sie statt der Durchsuchung an, dass Sie die geforderten Unterlagen nachreichen.
- Welche Unterlagen die Finanzpolizei einsehen darf, richtet sich nach der Rechtsgrundlage, auf der die Kontrolle beruht. Das Recht zur Einsichtnahme heißt nicht gleichzeitig, dass die Unterlagen mitgenommen werden dürfen. Dokumentieren Sie, welche Unterlagen eingesehen werden. Falls Unterlagen übergeben werden, machen Sie Kopien.
- Fordern Sie eine Kopie der Niederschrift und überprüfen Sie, ob sie richtig und vollständig ist.

## Befragung

Professionelle Antworten auf die Befragung sind nur möglich, wenn sich alle Beteiligten darauf vorbereiten.

- Antworten sollten nur gegeben werden, wenn sie auch sicher mitgeschrieben werden.
- Zuvor sollte unbedingt die Rechtsgrundlage abgeklärt werden.
- Nur im Beisein der Vertrauensperson (Steuerberater) antworten. Wichtig: Nur die Fragen beantworten, die gestellt werden – keine Vermutungen.
- Sie sind verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen. Wenn eine inhaltliche Vorbereitung nötig ist, dann bieten Sie an, dass die Fragen schriftlich beantwortet werden.

## Professionelle Vorbereitung

Wie Sie aus dem Artikel erkennen können, ist es wichtig sich im Vorfeld Gedanken zu machen. Wir erarbeiten gerne mit Ihnen einen Leitfaden, der auf Ihr Unternehmen individuell abgestimmt ist.

Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

# Auszug aus dem Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2015

Die Änderungen treten mit 1.1.2016 in Kraft.

## ■ Betriebliche Gesundheitsförderung

Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung waren in der Vergangenheit bereits von der Steuer befreit. In den Richtlinien wird nun klarstellend erwähnt, dass auch präventive Maßnahmen, wie z. B. Impfungen, befreit sind. Andere Leistungen, wie beispielsweise Maßnahmen zur Raucherentwöhnung, gesunden Ernährung oder psychischen Gesundheit, sind nur steuerfrei, wenn diese Maßnahmen von qualifizierten Anbietern durchgeführt werden und vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind.

## ■ Geschenke an Mitarbeiter sowie Firmenjubiläen

Schon bisher war die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung (z. B. Betriebsausflug) bis zu einem Betrag von € 365,00 jährlich steuerfrei. Daneben sind auch Sachzuwendungen bis zu € 186,00 jährlich steuerfrei.

Nun können zusätzlich auch Sachzuwendungen aufgrund von Dienst- oder Firmenjubiläen (ab einem zehnjährigen

Jubiläum) bis € 186,00 jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei belassen werden. Fällt ein Dienstjubiläum von einem Mitarbeiter in dasselbe Jahr wie das Firmenjubiläum, sind in Summe nur € 186,00 jährlich steuerfrei.

## ■ Mitarbeiterbeteiligungen

Der Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen wird von € 1.460,00 auf € 3.000,00 jährlich erhöht. Auch in der Sozialversicherung ist nun ein Betrag von € 3.000,00 jährlich beitragsfrei.

## ■ Arbeitgeberzuwendungen für ein Begräbnis

Bezahlt der Arbeitgeber das Begräbnis eines Mitarbeiters bzw. von dessen (Ehe-)Partner oder Kindern, so ist diese Zuwendung steuer- und sozialversicherungsfrei.

## ■ Sozialversicherungsrückerstattungen

Die Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen ist keine steuerpflichtige Einnahme.

# Grunderwerbsteuer: Wie wird der neue Grundstückswert ermittelt?

Ab dem 1.1.2016 wird die Grunderwerbsteuer vom Wert der Gegenleistung bemessen, mindestens aber vom Grundstückswert.

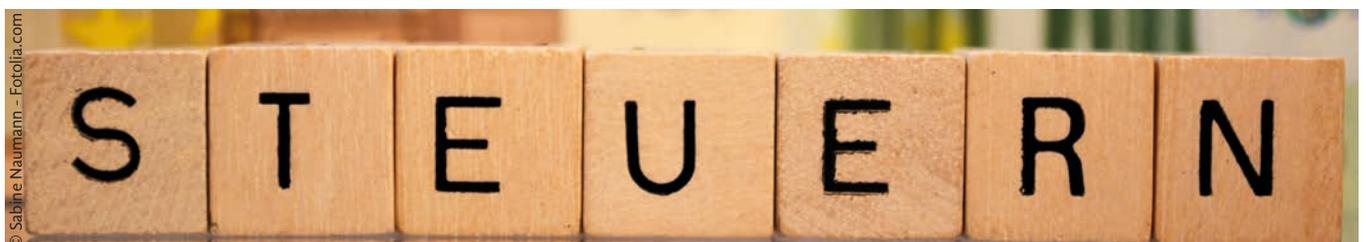
Der Grundstückswert wird beispielsweise verwendet bei

- Anteilsübertragungen/-vereinigungen und Umgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz,
- Erwerben im Familienverband und im Todesfall (diese Erwerbe gelten immer als unentgeltliche Erwerbe),
- wenn eine Gegenleistung zwar vorhanden wäre, aber sie nicht ermittelt werden kann und
- bei allen anderen unentgeltlichen Übertragungen.

## ■ Ermittlung des Grundstückswerts

Der Grundstückswert ist ein eigener Wert, der nur zur Berechnung der Grunderwerbsteuer benötigt wird. Er kann ermittelt werden durch:

- Eine pauschale Berechnung, für die grundsätzlich folgende Formel gilt:  
(anteilige) Grundfläche x Bodenwert/m<sup>2</sup> x 3 x Hochrechnungsfaktor  
+ Nutzfläche bzw. (anteilige) Bruttogrundfläche x Baukostenfaktor (vermindert um die Bauweise-/Nutzungsminderung sowie Altersminderung)
- Den Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer im Jahr 2016 (wenn im Spiegel eine vergleichbare Immobilie bewertet wird) bzw. ab 2017 muss der Immobilienpreisspiegel der Statistik Österreich verwendet werden. Hier ist jeweils noch ein Abschlag von 28,75 % zu rechnen.
- Nachweis des geringeren gemeinen Wertes. Dazu muss ein Sachverständigengutachten vorgelegt werden. Die Beweislast liegt in diesem Fall beim Steuerpflichtigen. Für jede wirtschaftliche Einheit kann die Ermittlungsmethode frei gewählt werden.



# Wichtige Fragen zur Registrierkassenpflicht

Mit Jahresbeginn tritt auch der erste Teil der Bestimmungen zur neuen Registrierkassenpflicht in Kraft. Dieser Artikel soll die wichtigsten Fragen zur Registrierkassenpflicht kurz zusammengefasst beantworten.

## ■ Wer ist betroffen?

Die Registrierkassenpflicht trifft Betriebe

- ab einem Jahresumsatz von € 15.000,00 netto je Betrieb,
- wenn davon über € 7.500,00 netto als Barumsätze gelten.

Daher kann diese Verpflichtung z. B. auch Ärzte, Rechtsanwälte oder Landwirte treffen, aber nicht Vermieter und Verpächter.

## ■ Welche Umsätze zählen zu den Barumsätzen?

Zum Barumsatz zählen: Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte sowie andere vergleichbare Zahlungsformen (wie z. B. Zahlung mit dem Mobiltelefon).

## ■ Ab wann tritt die Registrierkassenpflicht in Kraft?

Die Pflicht besteht grundsätzlich ab 1.1.2016. Ab 1.1.2017 muss die Registrierkasse dann auch bestimmte Sicherheitseinrichtungen aufweisen, die gegen Manipulation schützen sollen. Bei erstmaligem Überschreiten der Grenzen besteht die Verpflichtung erst mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums. Der Voranmeldungszeitraum ist entweder ein Kalendermonat oder ein Kalendervierteljahr.

Beispiel (vierteljährliche UVA und die Barumsatzgrenze wird erstmals im Oktober 2015 überschritten): Ein Unternehmen muss die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) vierteljährlich erstellen. Der Betrieb hat mehr als € 15.000,00 Umsatz pro Jahr. In der UVA im letzten Quartal 2015 (Oktober bis Dezember) übersteigen die Barumsätze erstmals die Grenze von € 7.500,00. Der viertfolgende Monat nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums ist der April 2016, deshalb benötigt der Betrieb ab diesem Zeitpunkt eine Registrierkasse.

## ■ Welche Betriebe sind ausgenommen?

- Umsätze, die nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (wie z. B. Werkstätten, Hallen, aber auch „bewegliche Räumlichkeiten“ wie ein Taxi) getätigt werden, wenn die Umsatzgrenze von € 30.000,00 pro Jahr und Betrieb nicht überschritten wird.
- Bestimmte Umsätze von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben begünstigter Körperschaften wie kleine Vereinfeste, Sportveranstaltungen.
- Onlineshops, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.
- Sonderregelungen gibt es für Automaten.

## ■ Sind „mobil“ Tätige auch ausgenommen?

Für Personen, die ihre Umsätze außer Haus tätigen (wie z. B. Friseure, Masseure, Tierärzte) gibt es Erleichterungen – allerdings nur im Hinblick auf die zeitliche Erfassung der Umsätze. Sie müssen am Tätigkeitsort einen händischen Beleg ausstellen. Dabei muss ein Beleg an den Kunden weitergegeben, der zweite aufbewahrt werden.

Bei der Rückkehr in den Betrieb sind die Umsätze in der Registrierkasse zu erfassen.

Achtung: Wurden mehrere Umsätze ausgeführt, müssen sie einzeln und nicht als Sammelbeleg eingegeben werden.

## ■ Was ist bei der Anschaffung einer Registrierkasse zu beachten?

Eine Registrierkasse ist jedes elektronische Aufzeichnungssystem, das zur Losungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt werden kann. Eine Registrierkasse muss nicht unbedingt eine herkömmliche Kassa sein. Serverbasierte Aufzeichnungssysteme, Waagen und Taxameter mit Kassenfunktionen sind auch Registrierkassen, genauso wie ein Computer mit einem einschlägigen EDV-Programm und Drucker.

Achtung: Ab 1.1.2017 muss die Registrierkasse spezielle technische Sicherheitseinrichtungen aufweisen, damit die Daten nicht manipuliert werden können. Wenn Sie eine Registrierkasse kaufen, vereinbaren Sie mit Ihrem Kassenhersteller, dass sie im Laufe des nächsten Jahres nachgerüstet wird, sodass sie alle Bestimmungen erfüllt, die ab dem 1.1.2017 gelten werden.

## ■ Gibt es steuerliche Begünstigungen?

Wird aufgrund der neuen Registrierkassenpflicht ein elektronisches Aufzeichnungssystem bis 31.12.2016 angeschafft, kann eine Prämie in der Höhe von € 200,00 in Anspruch genommen werden. Die Anschaffungskosten können zur Gänze sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

## ■ Was passiert, wenn trotz Verpflichtung keine Registrierkasse verwendet wird?

Grundsätzlich liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor, die mit bis zu € 5.000,00 Strafe zu zahlen ist. Es soll jedoch in den ersten drei Monaten des neuen Jahres keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen geben. Von 1.4.-30.6.2016 wird auch von Strafen abgesehen werden, wenn der Betrieb besondere Gründe für die Nichterfüllung der Registrierkassenpflicht glaubhaft machen kann, wie z. B. wenn der Hersteller der Registrierkasse Schwierigkeiten bei der Lieferung hat.

Achtung: Diese Gründe sollten dokumentiert werden, damit bei einer Kontrolle ein Beweis vorgelegt werden kann.

# Was kennzeichnet einen Scheinunternehmer?

Mit Jahresbeginn treten auch die Maßnahmen im Zuge des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes in Kraft. Als Sozialbetrug versteht der Gesetzgeber beispielsweise, wenn vorsätzlich Sozialversicherungsbeiträge nicht bzw. nicht vollständig geleistet oder Personen illegal beschäftigt werden. Ein wichtiger Punkt dieses Gesetzes ist das Auffinden von Scheinunternehmern.

## ■ Welche Unternehmen werden als Scheinunternehmen beurteilt?

Nach diesem Gesetz ist ein Scheinunternehmen ein Unternehmen, das vorrangig darauf ausgerichtet ist,

- Lohnabgaben, Beiträge zur Sozialversicherung, Zuschläge nach dem Bauarbeiterurlaubsgesetz oder Entgeltansprüche von Arbeitnehmern zu verkürzen oder
- Personen zur Sozialversicherung anzumelden, um Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, obwohl diese keine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

## ■ Achtung: Kunde des Scheinunternehmers haftet

Stellt die Behörde rechtskräftig fest, dass es sich um ein Scheinunternehmen handelt, hat dies Auswirkung auf das Unternehmen, welches das Scheinunternehmen beauftragt hat. Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) hat der Krankenversicherungsträger

den Dienstgeber der beschäftigten Personen zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so gilt der Auftraggeber als Dienstgeber (ab der rechtskräftigen Feststellung als Scheinunternehmen).

Der Auftraggeber haftet für alle Entgelte aus Arbeitsleistungen für die bei der Auftragsdurchführung eingesetzten Arbeitnehmer. Die Haftung tritt ein, wenn der Auftraggeber wusste oder wissen hätte müssen, dass es sich um ein Scheinunternehmen handelt. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlicher und auffälliger Weise vernachlässigt hat.

Unternehmer sollten daher überprüfen, an welche Unternehmen die Aufträge vergeben werden. Liegt nachweislich ein Scheinunternehmen vor, so wird im Firmenbuch die Eintragung „Scheinunternehmen“ vorgenommen. Außerdem wird das Scheinunternehmen in die „Scheinunternehmerliste“ des BMF eingetragen. Wenn ein Unternehmen eine solche Scheinfirma beauftragt, gilt das als grob fahrlässig.

Weitere Hinweise auf ein Scheinunternehmen sind z. B.

- Fehlen von üblichen Kontaktdaten,
- keine Korrespondenz bzw. ohne oder mit falscher UID-Nummer/Firmenbuchnummer,
- kein professionelles Auftreten, keine Website im Internet oder
- Besprechungen, die nie im Büro des Auftragnehmers stattfinden.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

### KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:  
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

### VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Neue Größenklassen bei Kapitalgesellschaften
- Das Bankenpaket im Detail
- Belegerteilungspflicht seit 1.1.2016
- Neuregelung der Mitarbeiterrabatte



## **KLIENTEN-INFO**

Wirtschafts- & Steuerrecht  
für die Praxis

### **Impressum**

#### **Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion**

Atikon EDV und Marketing GmbH

#### **Kontakt**

Tel.: 0732/611 266-0, Fax 0732/611 266-20

E-Mail: [office@klientenservice.at](mailto:office@klientenservice.at) / [info@atikon.com](mailto:info@atikon.com)

Internet: [www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at) / [www.atikon.com](http://www.atikon.com)

#### **Richtung:**

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhalter und Buchhalter bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. Die eigenständige Vervielfältigung der Druckwerke ist untersagt.

Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.